

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)735

Vol. 1981/0211

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 735 endg.

Brüssel, den 2. Dezember 1981

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter
Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

I. Zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bangladesch und Indien andererseits sind zwei Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen in Kraft. Diese Abkommen sehen unter anderem Selbstbeschränkungsmaßnahmen dieser beiden Länder bei der Ausfuhr einiger dieser Juteerzeugnisse nach der Gemeinschaft während der Gültigkeitsdauer dieser Abkommen vor, d.h. bis zum 31. Dezember 1983.

Zur Anpassung dieser Abkommen anlässlich des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit Indien und Bangladesch aufzunehmen, denn diese Abkommen enthalten Selbstbeschränkungsplafonds, deren Verwaltung den Ausfuhrländern übertragen wurde und deren Anteil für Griechenland mit den ausführenden Drittländern vereinbart werden muß.

II. Da diese Verhandlungen Ende 1980 nicht abgeschlossen werden konnten, wurden autonome Bestimmungen für das Jahr 1981 erlassen, um die Regelung für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Griechenland an die Bestimmungen anzugleichen, die in der Gemeinschaft aufgrund der Abkommen erlassen wurden. Daraufhin wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3505/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (1) Höchstmengen für die Einfuhr derjenigen Juteerzeugnisse nach Griechenland festgesetzt, für die in der Gemeinschaft aufgrund der Abkommen mit Bangladesch und Indien mengenmäßige Beschränkungen gelten.

III. Da es bisher noch nicht möglich war, die Verhandlungen zu einem Abschluß zu bringen, muß die autonome Regelung für das Jahr 1982 verlängert werden, wobei nach Abschluß der Verhandlungen diese Regelung durch die neuen Bestimmungen gemäß den Ergebnissen der Verhandlungen ersetzt wird.

Die für Griechenland für das Jahr 1981 festgesetzten Höchstmengen werden für das Jahr 1982 um denselben Prozentsatz erhöht, der in den Abkommen mit Indien und Bangladesch für die Selbstbeschränkungsplafonds festgesetzt wurde.

IV. Somit empfiehlt die Kommission dem Rat, die folgende Verordnung zu erlassen.

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31.12.1980, S. 77

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission —
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit Bangladesch und Indien Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen ausgehandelt, die Selbstbeschränkungsmaßnahmen bei den Ausfuhren einiger dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft beinhalten.

Mit der Verordnung (EWG)

Nr. 3505/80 (1) hat der Rat für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland Höchstmengen festgesetzt, um die für die Einfuhr in diesen Mitgliedstaat anwendbare Regelung soweit wie möglich an die in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltende Regelung anzupassen. Diese Regelung wurde in Erwartung des Ausgangs der Verhandlungen mit Bangladesch und Indien eingeführt, um die genannten Abkommen anlässlich des Beitritts der Republik Griechenland anzupassen.

Da diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, erweist es sich als erforderlich, in Erwartung des Abschlusses der Verhandlungen die für Griechenland für das Jahr 1981 geltende Regelung bis auf weiteres aufrecht zu erhalten und die Einfuhrhöchstmengen um einen bestimmten Betrag zu erhöhen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 für die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien.

Artikel 2

Die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Juteerzeugnisse unterliegt einer Einfuhrgenehmigung, die von den griechischen Behörden innerhalb der im Anhang genannten Höchstmengen erteilt wird.

Artikel 3

Die Waren, die in Griechenland im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder unter einem anderen Zollverfahren mit bedingter Abgabebefreiung unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie im Rahmen eines solchen Verfahrens für die Wiederausfuhr in unverändertem Zustand oder nach der Veredelung aus diesem Hoheitsgebiet nach einem Drittland angemeldet werden, werden nicht auf die in Artikel 2 genannten Höchstmengen angerechnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Höchstmenge bei der Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland

Stand der Höchstmenge 1982

(in Tonnen)

Waren- kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung	Bangla- desch	Indien
4	57.10 B	57.10-62	Gewebe aus Jute und anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm und höchstens 310 cm, ausgenommen Gewebe der Kategorie 7	9	381
7	57.10 B	57.10-70	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm, ganz oder teilweise gebleicht, gefärbt oder bedruckt, ohne erkennbare Borte in der Stoffbreite	6	223